

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.05.1980

Geschäftszahl

0413/79

Rechtssatz

Für die Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 1 kommt es (im Gegensatz zu einer nach Z 2) nicht darauf an, ob der verrichtete Dienst nur von Beamten höherer dienstrechtl. Stellung erwartet werden kann, sondern nur darauf, ob verrichtete Dienste wegen der durch die begründeten Anforderungen einer höheren VwGruppe zuzuordnen sind.